



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 13587 Berlin

Datum: 30.07.2009 - ru -

Gesch.-Z.: ~~524478/1762~~

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

~~BESCHLUSSEN~~

13. AUG. 2009



BESCH E I D

In dem Asylverfahren des

~~Ch. E. ...~~

geb. am 2 ... in Yaounde / Kamerun

alias:

- 1. ~~...~~
- 2. ~~...~~

geb. am ... in Yaounde / Kamerun
geb. am 1 ... in Doula / Kamerun

wohnhaft: ~~München~~
~~48724 München~~

vertreten durch: Rechtsanwältin
Barbara Dubick
Ravenestr. 4
13347 Berlin

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
- 2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
- 3. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Kamerun vor.

D0045

Begründung:

Der Antragsteller, kamerunischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am 12.12.2007 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 02.01.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Ausländer in seiner Anhörung am 08.01.2008 im Wesentlichen an, er habe sein Heimatland verlassen, da er dort gleichgeschlechtlich veranlagt sei und deshalb hätten ihn seine Eltern bei den Behörden angezeigt. Deshalb sei er von den Sicherheitsbehörden gesucht worden.

Am 09.03.2007 habe er Kamerun verlassen und sei nach Lagos gereist. Von Lagos sei er über Zürich nach Kiew geflogen und von dort mit dem Zug nach Deutschland.

Bei einer Rückkehr in sein Heimatland befürchte er verhaftet und verurteilt zu werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise aus einem solchen sicheren Drittstaat vorliegt, ist von dem tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen. Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49, 2 BvR 1938/93 u.a.).

Für die Anwendung von Art. 16 a Abs. 2 GG genügt es zudem nicht, wenn der Ausländer den Drittstaat mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Zwischenhalt durchfahren hat. Die Drittstaatenregelung greift aber auch nicht erst dann ein, wenn sich der Ausländer im Drittstaat eine bestimmte Zeit aufgehalten hat. Vielmehr geht die Drittstaatenregelung davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss und er gegebenenfalls hierfür seine Reise zu unterbrechen hat. Vom Asylbewerber selbst zu verantwortende Hindernisse, ein Schutzgesuch anzubringen, bleiben außer Betracht. Hat der Ausländer Gebietskontakt mit dem Drittstaat gehabt, kommt es auf die tatsächliche Möglichkeit des Anbringens eines Schutzgesuchs zumindest dann nicht an, wenn der Ausländer die Hindernisse hierfür selbst zu verantworten hat, weil sie in seine eigene Handlungs- und Verantwortungssphäre fallen. Hierzu gehören auch solche Hindernisse, die sich aus der Wahl des Verkehrsmittels (einschließlich eines verplombten LKW), des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schleppers mit Organisation und Durchführung der Reise ergeben können (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12, 9 C 5.97).

Der Antragsteller räumte in seiner Anhörung beim Bundesamt ein auf dem Landweg nach Deutschland eingereist zu sein.

2.

Es besteht kein Anspruch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Homosexualität von Frauen und Männern ist nach Art. 347 des kamerunischen Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt. Das bedeutet, dass der sexuelle Akt eines homosexuellen Paares mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren Haft und mit Geldstrafe von 20.000 bis 200.000 CFA (30 bis 304 Euro) bestraft werden kann.

Bei Beteiligung von Jugendlichen unter 21 Jahren ist für die beteiligten Erwachsenen über 21 Jahre die Verdoppelung des Strafmaßes vorgesehen. In der Praxis wird Homosexualität nicht systematisch, jedoch regelmäßig in Einzelfällen bestraft. In vereinzelt ethnischen Gruppen besteht eine mit religiösen Glaubensstrukturen verbundene traditionelle Kultur der Homosexualität, die von staatlicher Seite nicht angetastet wird. In größeren Städten gibt es eine Subkultur homosexueller Männer, für homosexuelle Frauen ist die Informationslage unbestimmt (IAK, Auskunft an VG Stuttgart vom 08.03.2004).

3.
Es liegt jedoch ein Verbot der Abschiebung gem. § 60 Abs.2 AufenthG vor.
Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Für Homosexuelle beider Geschlechter ist es nicht üblich, in die Öffentlichkeit zu treten, sondern sie bleiben nach Möglichkeit im Verborgenen, um Sanktionen und Ächtung zu vermeiden. In der öffentlichen Wahrnehmung wird Homosexualität in Zusammenhang mit Gewaltverbrechen und Drogenmissbrauch gebracht. Auf Grund der gesellschaftlichen Ächtung gehen selbst ernannte Verteidiger der Heterosexualität aggressiv gegen weibliche Homosexuelle mit persönlichen Übergriffen und privaten Sanktionen vor (IAK, Auskunft an VG Stuttgart vom 08.03.2004). Vorurteile gegenüber Homosexuellen sind in Kamerun weit verbreitet. Im Dezember 2005 brachte die römisch-katholische Kirche Kameruns eine Erklärung heraus, in der Homosexualität verurteilt wurde. Im Januar 2006 nannten drei kamerunische Zeitungen die Namen zahlreicher vermeintlicher Homosexueller. Am 13. 02.2006 rief ein anonymes Verfasser, der seine Aufgaben zufolge eine Jugendorganisation vertritt, die Bürger von Kamerun auf, Homosexualität nicht zu tolerieren und Schwule und Lesben bei den Behörden zu melden.

Die einzige öffentliche Reaktion auf die Homosexualität in Kamerun von Seiten der Regierung war eine Stellungnahme von Präsident Biya vom 10.02.2006 anlässlich der „Fête de la Jeunesse“. Darin rief er zum Respekt der Privatsphäre, einem in der kamerunischen Verfassung verankerten

Grundrecht und zur Mäßigung der Medien in ihrer Berichterstattung auf. Dabei machte er unmissverständlich deutlich, dass auch sexuelle Beziehungen ein Teil der Privatsphäre seien, die es zu respektieren gelte. Die willkürlichen Festnahmen aufgrund vermuteter Homosexualität im Laufe der letzten Jahre zeigen jedoch, dass sich die in der kamerunischen Gesellschaft verankerten Vorurteile und Abneigungen gegenüber Homosexuellen nicht durch politische Reden bekämpfen lassen (SFH, Kamerun: Gefährdung von Homosexuellen, 03.04.2007).

Auf Grund des Vortrages und der hier vorliegenden Erkenntnisse liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG vor.

Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs.2 AufenthG erübrigt sich die Prüfung der anderen europarechtlichen Abschiebungsverbote. Bei diesen handelt es sich zwar um unterschiedliche Anspruchsgrundlagen, die Rechtsfolgen sind jedoch gleichrangig und gleichartig. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. die insoweit auf die neue Rechtslage übertragbare Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

Aus ähnlichen Erwägungen heraus wird auch der nachrangige, nach nationalem Recht zu prüfende Schutz nach Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbotes grundsätzlich nicht mehr geprüft.

4.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG wird in diesem Bescheid abgesehen, da dem Ausländer nach Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbots ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn nicht zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem entgegenstehen (Art. 24 Abs. 2 QualfRL). Die Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus diesen Gründen ausnahmsweise zu versagen ist, erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs.2 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Rudolph

